



Das BFM verzichtet auf die Überstellung einer minderjährigen Zwangsprostituierten nach Frankreich

Fall 200 / 23.04.2013

«Ayala», 15-jährige Staatsangehörige eines westafrikanischen Landes, wird nach ihrer Ankunft in Frankreich im Jahr 2010 Opfer eines Prostitutionsnetzwerks. Nachdem es ihr gelingt zu fliehen, stellt sie ein Asylgesuch in der Schweiz. Das BFM, welches zunächst einen Nichteintretensentscheid eröffnet, sieht schliesslich von der Überstellung ab und behandelt das Asylgesuch im nationalen Asylverfahren.

Schlüsselworte: NEE (Dublin) und Wegweisung (Dublin) ([Art. 34 Abs. 2 lit. d AsylG](#), [Art. 3 Abs. 2 Dublin-II-Verordnung](#) und [Art. 29a AsylV1](#)); Kindeswohl ([Art. 9 Abs. 3 KRK](#))

Person/en: «Ayala» (1997)

Heimatland: Westafrika

Status: Asylgesuch abgelehnt durch NEE -> Eintretensentscheid

Zusammenfassung des Falls (ausführlich auf der Hinterseite)

Nach dem Tod ihrer Eltern wird «Ayala», neunjährig, ihrem Onkel anvertraut. Dieser missbraucht sie bis zum Alter von 12 Jahren, bevor er sie nach Frankreich mitnimmt und dort einer «Mama» übergibt. In Frankreich stellt sie ein Asylgesuch und gibt sich dabei als Volljährige aus. Um Reisekosten zurückzuzahlen, wird sie von der «Mama» zur Prostitution gezwungen. «Ayala» lebt zwei Jahre lang unter entsetzlichen Bedingungen, sie wird zweimal zur Abtreibung gezwungen, ihr wird Nahrung vorenthalten. Mit 14 Jahren gelingt es ihr zu fliehen. Sie wird von einem Hilfswerk aufgenommen, begibt sich aber aus Angst, dass man sie findet, in die Schweiz. Dort stellt sie ein Asylgesuch, diesmal unter ihrer wahren Identität. Bei der Anhörung durch das BFM, die ohne Vertrauensperson stattfindet, erzählt «Ayala», was sie durchlebt hat. Erst im Anschluss wird ein Vormund bestimmt. Ohne vorher Gelegenheit erhalten zu haben, bei der Anhörung Beistand zu leisten, erhält dieser den Entscheid über den Nichteintritt und die Dublin-Überstellung. Der Vormund wendet sich daraufhin an eine Rechtsvertreterin, die Beschwerde beim BVGer einreicht. Das Gericht stellt eine Verletzung des Anhörungsrechts wegen Abwesenheit eines gesetzlichen Vertreters bei der Anhörung fest, hebt den Entscheid des BFM auf und fordert es zur Durchführung einer neuen Anhörung auf. Die Vertreterin bringt dazu ergänzend vor, dass «Ayala» bei Überstellung nach Frankreich dort als Volljährige angesehen würde. Sie würde in die Stadt überstellt, in der sie zuvor gewohnt hat, und daher der Gefahr ausgesetzt, aufgefunden und erneut zur Prostitution gezwungen zu werden. Diese Gefahr erhöhe sich dadurch, dass die Betreuungseinrichtungen überlastet und keine spezifischen Angebote für Jugendliche über 15 Jahren («Ayala» ist nun 15 Jahre) vorhanden seien. Zudem bedürfe «Ayala» laut medizinischer Untersuchungen einer intensiven psychologischen Betreuung. Die Vertreterin beantragt daher beim BFM die Anwendung der Souveränitätsklausel. Anfang 2012 informiert das BFM, dass es von der Überstellung absieht und das Asylgesuch behandeln wird.

Aufzuwerfende Fragen

- Das BFM kann von seinem Handlungsspielraum Gebrauch machen und ein Asylgesuch einer nach dem Dublin-Assoziierungsabkommen zu überstellenden, besonders schutzbedürftigen Person behandeln. In wie vielen Fällen hat es – abgesehen von den seit 2011 ausgesetzten Überstellungen nach Griechenland – eine ähnliche Entscheidung getroffen?
- Welche Ausnahmen bestehen zur «allgemeinen Regel» in [Art. 34 AsylG](#), wonach bei Zuständigkeit eines anderen Staates nach der [Dublin-II-Verordnung](#) ein Nichteintretensentscheid zu eröffnen ist? Nach welchen Kriterien wird die Schutzbedürftigkeit einer Person bestimmt und kommt die Souveränitätsklausel zur Anwendung?

Chronologie

2010 : Ankunft in Frankreich und Einreichung des Asylgesuchs unter falscher Identität (April)
2012 : Asylgesuch in der Schweiz, Anhörung und Vormundbestellung (Mai); Entscheid über den Nichteintritt und die Überstellung (Juli); Beschwerde beim BVGer, Aufhebung des Entscheids des BFM (Aug.); Übersendung des ergänzenden Schriftsatzes (Okt.) und zweite Anhörung (Nov.)
2013 : Entscheid über die Behandlung des Asylgesuchs in der Schweiz durch das BFM (Jan.)

Beschreibung des Falls

Nach dem Tod ihrer Eltern wird «Ayala», neunjährig, von ihrem Onkel betreut. Als Gegenleistung für die ihm entstehenden Kosten verlangt er von ihr Geschlechtsverkehr. 2010, als «Ayala» 12 Jahre alt ist, nimmt er sie mit nach Frankreich und vertraut sie einer «Mama» an. Diese begleitet sie zur Präfektur, wo «Ayala» ein Asylgesuch einreicht. Wie man es ihr beigebracht hat, gibt sich «Ayala» als volljährige sudanesisch Staatsangehörige aus. Die «Mama» verlangt sodann von «Ayala» die Rückzahlung der Reisekosten nach Frankreich. Sie schleust «Ayala» in ein Prostitutionsnetzwerk ein und zwingt sie zur Prostitution, indem sie droht, ihrem Bruder etwas anzutun, der im Heimatland verblieben ist. «Ayala» wird bald schwanger; nur wenige Stunden nach einer ersten Abtreibung muss sie zurück auf den Strich. Diese schlimme Erfahrung wird sie ein zweites Mal erleiden müssen. Ihr wird Nahrung vorenthalten, als sie nicht genügend Geld verdient; daraufhin versucht sie zu fliehen, jedoch ohne Erfolg.

Anfang 2012 gelingt der mittlerweile 14-Jährigen die Flucht. Sie wird von einem Hilfswerk aufgenommen und in einem Heim untergebracht. Aus Angst, dass man sie wieder findet, begibt sie sich in die Schweiz und reicht dort ein Asylgesuch ein, diesmal unter ihrer wahren Identität. Bei der summarischen Befragung durch das BFM ([Art. 26 Abs. 2 AsylG](#)) berichtet «Ayala», was sie in ihrem Heimatland erleiden musste, sowie von den entsetzlichen Zuständen, in denen sie in Frankreich lebte. Erst danach wird für «Ayala» ein Vormund bestimmt ([Art. 17 Abs. 3 lit. b und c AsylG](#)). Dieser wird umgehend vom BFM aufgefordert, sich zur allfälligen Überstellung nach Frankreich zu äussern. Gemäss Dublin-Assoziierungsabkommen und aufgrund des ersten Asylgesuchs in Frankreich ist dieser Staat grundsätzlich für das Asylverfahren zuständig ([Art. 6 Dublin-II-Verordnung](#)). Angesichts der komplexen Situation, der äusserst traumatischen Erlebnisse seines Mündels und der zeitaufwändigen Einholung medizinischer Gutachten sowie weiterer Informationen beantragt der Vormund eine Fristverlängerung zur Stellungnahme. Die französischen Behörden stimmen derweil dem Wiederaufnahmeersuchen zu: Das BFM verweigert daraufhin die Fristverlängerung und eröffnet einen Entscheid über den Nichteintritt ([Art. 34 Abs. 2 lit. d AsylG](#)) und die Überstellung nach Frankreich.

Die mit dem Fall betraute Rechtsvertreterin beantragt daraufhin beim BVGer die Gewährung der aufschiebenden Wirkung ([Art. 107a AsylG](#)); der Entscheid des BFM weise einen Formfehler auf, da bei der Anhörung von «Ayala» keine Vertrauensperson zugegen gewesen sei. Die Rechtsvertreterin meint, dass es sich dabei um eine Verletzung der staatlichen Pflicht handle, bei beabsichtigten Dublin-Überstellungen eines unbegleiteten Minderjährigen die Anhörung in Gegenwart eines gesetzlichen Vertreters durchzuführen ([E-3084/2012 du 26.06.2012](#)). Am selben Tag hebt das BVGer den Entscheid des BFM mit der Begründung auf, das Anhörungsrecht sei verletzt worden. Das BFM habe eine neue Anhörung durchzuführen, dieses Mal in Gegenwart einer Vertrauensperson. Anlässlich der zweiten Anhörung bringt die Rechtsvertreterin ergänzend vor, «Ayala» würde bei Überstellung nach Frankreich als Volljährige angesehen, da ihre Minderjährigkeit dort niemals anerkannt worden sei. Sie würde zudem in die Stadt überstellt, in der sie zuvor gewohnt hat, und damit der Gefahr ausgesetzt, wieder aufgefunden und erneut zur Prostitution gezwungen zu werden. Diese Gefahr erhöhe sich dadurch, dass die Betreuungseinrichtungen vor Ort überlastet und keine spezifischen Angebote für Jugendliche über 15 Jahren («Ayala» ist mittlerweile 15 Jahre alt) vorhanden seien. Abgesehen vom Unvermögen der städtischen Einrichtungen und der französischen Behörden, «Ayala» zu schützen, zeigten die in der Schweiz vorgenommenen medizinischen Untersuchungen auf, dass «Ayala» aufgrund ihrer traumatischen Erlebnisse einer intensiven psychologischen Betreuung bedürfe. Es sei dringend geboten, sie in einem stabilen, Sicherheit bietenden Umfeld zu belassen. Die Vertreterin beantragt beim BFM daher die Anwendung der Souveränitätsklausel ([Art. 29a Abs. 3 AsylV1](#) und [Art. 3 Abs. 2 Dublin-II-Verordnung](#)), welche es «Ayala» erlauben würde, für die Zeit des Asylverfahrens in der Schweiz zu verbleiben. Anfang 2013, im Anschluss an die zweite Anhörung, entscheidet das BFM, von der Überstellung abzusehen. Die Behörde macht zugunsten von «Ayala» von ihrem freien Ermessen Gebrauch und behandelt das eingereichte Asylgesuch.

Gemeldet von : Centre social protestant (CSP) – Neuenburg, Januar 2013

Quellen : Anhörungsprotokoll (09.05.12), Antrag des Vormunds auf Fristverlängerung (21.06.12), Nichteintretensentscheid (25.07.12), Beschwerde (2.08.12), Urteil des BVGer (D-4032/2012 du 08.08.12), ergänzender Schriftsatz für die Anhörung (29.10.12) und Entscheid über das nationale Verfahren (07.01.13).

